STADT : SALZBURG

Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Neuner
Tel. +43 662 8072 2534

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SO/9126ö/2024/06

Protokoll
über die Sitzung:

Sozialausschuss

am Donnerstag, dem 19. September 2024, Beginn: 8.30 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(6. Sitzung des Jahres und 6. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz:	Nicola Korntner	
Anwesend:	Sabine Gabath	SPÖ
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Folasade Esther Soyoye	SPÖ
	Roberta Jelinek	KPÖ PLUS
	Daniel Käfer	KPÖ PLUS
	Nicola Korntner	KPÖ PLUS
	Monika Maria Eibl	ÖVP
	Jurica Mustac, MA BA	ÖVP
	Mag. Dzana Schütter	GRÜNE
	Renate Pleininger	FPÖ
Entschuldigt:	Orhan Dönmez	SPÖ

Vom Ressort: StR Andrea Brandner

Vom Amt: MDion: Dr. Graf; Abt. 4: Mag. Dr. Rahofer, MBA; Abt. 7: Frau Svoboda;
Info-Z: Frau Möseneder, Herr Stoltenberg, BA MA

Schriftführer: Markus Neuner

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Web: www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT66 2040 4000 0001 3904

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Sie weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Das Protokoll über die Sitzung vom 5.9.2024 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Außerhalb der Tagesordnung:

Die Geschäftsführerin Mag. Dagmar Bojdunyk-Rack und die Landesleiterin Mag. Eva Gitschthaler vom Verein Rainbows präsentieren anhand einer Power-Point Präsentation den Tätigkeitsbereich des Vereins. (Beilage 1)

Vortrag Gemeinderat Jurica Mustac, MA BA (TOP 1)

MD/00/42182/2024/005
I.) Abänderung des Anhanges zur GGO
insbesondere hinsichtlich Wertgrenzen
II.) Abänderung des § 8 MGO 2007
hinsichtlich der Wertgrenze

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg wolle – bezüglich Artikel I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:
„Artikel I
(Gemeinderatsgeschäftsordnung)
Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung - GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 8.5.2024 (Amtsblatt Nr 80/2024) mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 dahingehend abgeändert, dass der gesamte Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung wie folgt neu lautet:

ANHANG

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:
0.1. Abschluss von Verträgen im Allgemeinen, sofern im Folgenden nicht eine besondere Regelung besteht, bis zu 300.000 €;
0.2. Abschluss von Versicherungsverträgen;
0.3. Abschluss von Bevollmächtigungsverträgen, Erteilung von Vollmachten;
0.4. Abschluss von Bestandsverträgen mit einem Jahresentgelt bis zu 80.000 €;
0.5. Ausstellung von Löschungsquittungen;
0.6. Erhebung von Rechtsmitteln in Verwaltungsverfahren;
0.7. Ausführung bzw Ausfertigung der erforderlichen Schriftsätze betreffend eine beschlossene Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder Verwaltungsgerichtshofes sowie Abgabe sonstiger Äußerungen (Gegenschriften) in Verfahren vor diesen Gerichtshöfen;
0.8. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 500.000 €;
0.9. Erhebung von Rechtsmitteln bei Gericht;
0.10. Stellungnahme bei Anhörung der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sofern nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 5.2.3. oder 5.2.5. gegeben ist;

0.11. Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 0.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;
0.13. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, wenn wegen einer besonderen Dringlichkeit die Entscheidung des Stadtsenates (Punkt 1.2.12.) nicht abgewartet werden kann; in diesem Fall ist das Einvernehmen mit sämtlichen Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten herzustellen, außerdem hat der Bürgermeister dem Stadtsenat unverzüglich zu berichten;
0.14. Gewährung von Zuschüssen zu Lärmschutzmaßnahmen und zu Solaranlagen, wenn dies auf Grund von vorhandenen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt;
0.15. Verfügung von Zuwendungen jeder Art (Subventionen, Unterstützungen, Beihilfen usw) bis zu 14.000 €, die nicht aus Verfügungsmitteln bestritten werden;
0.16. folgende Verfügungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht:
0.16.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hiefür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 30.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;
0.16.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 20.000 €;
0.16.3. Einzelermäßigungen von Gebühren für Sozialeinrichtungen und -anstalten sowie von Verpflegskosten und Besuchsgeldern für Kinderbildungs- und -betreuungsein-richtungen, soweit hiefür vom Gemeinderat Richtlinien beschlossen wurden;
0.16.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 55.000 €; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
0.17. Erteilung von Prekarien, soweit davon nicht öffentliche Interessen im besonderen Maße berührt werden und somit eine Zuständigkeit unter Punkt 2.2.2. oder 4.2.11. gegeben ist. Öffentliche Interessen werden beispielsweise im besonderen Maße dann berührt, wenn der Gegenstand des Prekariums ein Grundstück von über
500 m2, Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von über 50 m2 bildet, oder die Vergabe von Parkplätzen;
0.18. Erlassung von Verordnungen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist;
0.19. Abschluss von Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes (vertraglicher Naturschutz);
0.20. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009 mit Grundeigentümern hinsichtlich der Verwendung ihrer Grundstücke;
0.21. Genehmigung von Virements bis 50.000 €;
0.22. Abschluss von Rechtsgeschäften des laufenden Betriebsaufwandes als Leiter eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (§ 64 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966) bis zu 300.000 €;
0.23. Abschluss von Rechtsgeschäften zur zinsgünstigen Platzierung der Kassenmittel;
0.24. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes bzw Verwaltungsgerichtshofes (Revision, Beschwerdeerhebung, Klagseinbringung oä);
0.25. Entscheidung über Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009;
0.26. Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres;
0.27. Vornahme von verrechnungstechnischen Richtigstellungen, also unterjährigen Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmungen erfolgt (Kontoberichtigungen);

0.28. Zuweisung aller Bestandsmietwohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen) sowie Wohnungstäusche;
0.29. Vergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg;
0.30. Sondervergabe von Seniorenwohnhausplätzen in den städtischen Seniorenwohnhäusern und den Seniorenwohnhäusern mit Zuweisungsrecht der Stadt Salzburg in besonders berücksichtigungswürdigen (zB humanitären) Ausnahmefällen auf einstimmigen Vorschlag des Sachverständigenteams der Seniorenberatung.
Diese dem Bürgermeister erteilten Ermächtigungen stehen im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 in jenen Angelegenheiten, die einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat nach § 44 oder § 45 StR übertragen wurden, dem jeweiligen Beauftragten (Ressortführer) zu, die bezüglich Virements, Kontoeröffnungen und Kontoberichtigungen erteilten Ermächtigungen stehen im Falle einer diesbezüglichen Übertragung der Angelegenheiten der Finanzverwaltung dem betreffenden Ressortführer (Finanzressort) zu.

STADTSENAT (1)

1.1. Wirkungskreis:
Alle Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur und Angelegenheiten, in denen bedeutungsvolle Rechtsfragen mitspielen, auch wenn fachlich die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
Alle Angelegenheiten finanzieller Natur, soweit nicht ein anderer Ausschuss zur Beschlussfassung oder der Bürgermeister bzw ein Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat ressortmäßig zuständig ist.
Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.
Alle anderen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere:
Ehrungen und Auszeichnungen, Ehrengräber;
Graberhaltungsverpflichtungen;
Stiftungen und Fonds;
Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Enteignungen;
Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen;
Vertragsversicherung der Stadt mit Ausnahme jener der Unternehmungen;
Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv);
Belastungen des Liegenschaftsbesitzes;
Beteiligung der Stadt an fremden Unternehmungen.

1.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
1.2.1. Angelegenheiten, wie zB Abschluss von Verträgen, Beschlussfassungen über Bauführungen udgl, bis zu einer Wertgrenze von 4.400.000 €; bei wiederkehrenden Leistungen, deren Laufzeit bestimmt ist, ist hiebei zur Wertermittlung die gesamte Leistung zu errechnen. Wiederkehrende Leistungen, deren Laufzeit unbestimmt ist, bedürfen einer Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn das Jahresentgelt den Betrag von 300.000 € übersteigt;
1.2.2. Nachlass von Zahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis 200.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht;
1.2.3. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt bis zu 160.000 €, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht, sofern hiefür eine Verzinsung von einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird;
1.2.4. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen, soweit nicht eine behördliche Zuständigkeit besteht; für die Beurteilung der Uneinbringlichkeit sind die in den abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden;
1.2.5. Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 800.000 €;

1.2.6. Widmung (Entwidmung) von Dienstwohnungen (einschließlich Hausbesorgerwohnungen) und Naturalwohnungen;
1.2.7. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erklärung gemäß § 5 Abs 1 Z 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes;
1.2.8. Beitritt zu Vereinigungen, wenn der Jahresbeitrag 60.000 € nicht übersteigt;
1.2.9. bescheidmäßige Erledigungen sowie Bedarfsplanung nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;
1.2.10. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch; Entwidmung derartiger Grundstücke, soweit alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.2.1. genannten Rechtsgeschäften erfolgen;
1.2.11. Erlassung von Verordnungen gemäß § 29 Abs 2 und 3 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 (Bau, Übernahme und Auflassung von Gemeindestraßen sowie die Bestimmung bzw Umwandlung ihrer Eigenschaft);
1.2.12. Erklärung einer Grabstelle zum Ehrengrab, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.13. gegeben ist;
1.2.13. Genehmigung von Virements von mehr als 50.000 €, sowie auch die Genehmigung von Virements von weniger als 50.000 €, wenn im Sinne des Punktes 0.21. einem Virement die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde;
1.2.14. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, sofern der zuständige Ausschuss beschließt, von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen;
1.2.15. Bewilligung von Subventionen bis 1.500.000 €;
1.2.16. Beschlussfassung über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (§ 65 Abs 1 ROG 2009);
1.2.17. Erlassung, Verlängerung bzw Aufhebung von befristeten Bausperren im Sinne des Raumordnungsgesetzes bei der Aufstellung oder Abänderung des Flächen-widmungsplanes oder eines Bebauungsplanes;
1.2.18. Entscheidung über Feststellungsbescheide und über Anträge um Ausnahmen vom Abbruchsverbot bei in Bebauungsplänen festgelegten Erhaltungsgeboten gemäß § 59 ROG 2009 („charakteristische Bauten");
1.2.19. Erweiterte Bebauungspläne der Grundstufe und Bebauungspläne der Aufbaustufe (Aufstellung und Abänderungen);
1.2.20. Planungsziele für Raumordnungsvereinbarungen gemäß § 18 ROG 2009.

KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2)
(„Kulturausschuss")

2.1. Wirkungskreis:
Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege).
Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg.
Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugenderziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen).
Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates.
Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete.
Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987.
Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.
Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt.

Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.
Büchereiwesen und Bibliotheken.
Straßenbenennungen.
Angelegenheiten, die den Tourismus berühren.
Mitwirkung in den Angelegenheiten des Bildungswesens, insbesondere der Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von städtischen Pflichtschulen und städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen).
Lieferungen und Leistungen für städtische Pflichtschulen und städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.
Sportwesen, Sportförderung.

2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;
2.2.2. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt;
2.2.3. Regelung der Benützung der Stadtbibliothek einschließlich der Gebühren;
2.2.4. Ausnahmsweise Einzelermäßigung von Gebühren, Verpflegungskosten und Besuchsgeldern für Kindergärten, die über vorhandene, vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien hinausgehen oder, falls solche nicht vorliegen, höchstens jedoch für die Dauer von jeweils drei Jahren;
2.2.5. Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze bis zu 1.500.000 €;
2.2.6. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

SOZIALAUSSCHUSS (3)

3.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere Unterstützung von Sozialeinrichtungen, sowie Förderung diversitätsspezifischer Vorhaben und Projekte.
Angelegenheiten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Jugend.
Kinderspielplätze (insbesondere Errichtung, Erhaltung und Auflassung).
Angelegenheiten der mobilen, teilstationären (zB Tageszentren) und stationären Seniorenbetreuung (Seniorenwohnhäuser).
Lieferungen und Leistungen für Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen.

3.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
3.2.1. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;
3.2.2. Lieferungen und Leistungen bis zu 1.500.000 €.

BAU-, WOHNUNGS-, LIEGENSCHAFTS- UND BETRIEBSAUSSCHUSS (4)
(„Bau- und Wohnungsausschuss")

4.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten der Bauverwaltung.
Angelegenheiten der baurechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates, soweit nicht der Planungsausschuss zuständig ist.
Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen.
Straßenreinigung.

Gewässerregulierungen, Entwässerungen, Schutzwasserbau, gewässerökologische Maßnahmen.
Wasserversorgungsanlagen.
Kanalisation einschließlich Abwasserkläranlagen.
Maschinen- und elektrotechnische Anlagen (zB Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtung).
Stadtgärtnerei.
Straßenbauregie.
Feuerschutzwesen.
Angelegenheiten des Wohnungswesens (wie Wohnraumbeschaffung, Sanierung stadteigener Wohnungen und Wohnbauten), Volkswohnungswesen; Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen durch die Stadt, Zuweisung von Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), Belange der Mietermitbestimmung.
Angelegenheiten des städtischen Liegenschaftsbesitzes.
Einräumung von Dienstbarkeiten.
Planung, Gestaltung und Pflege von städtischen Grünanlagen.
Grundsätzliche Fragen der Pflege und Erhaltung von Bäumen im Eigentum der Stadt.
Alle Anstalten und Betriebe der Stadt (Einrichtungen, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft als Unternehmung zuerkannt wurde, § 62 StR), soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

4.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
4.2.1. Ankauf und Veräußerung von unbeweglichen Sachen bis zu 800.000 €;
4.2.2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist) sowie Bauführungen aller Art bis zu 1.500.000 €; hiezu gehören ua auch die Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen, Bau von Kanalisationsanlagen und von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen, Instandsetzungen und Renovierungen;
4.2.3. Straßenraumgestaltungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr (Fußgänger, Radfahrer, öffentlicher Verkehr, fließender und ruhender Individualverkehr), sofern keine Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist;
4.2.4. Entscheidung über die Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut oder zum Gemeingebrauch, Entwidmung derartiger Grundstücke, sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.11. oder 1.2.10. gegeben ist;
4.2.5. Entscheidung über die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Fahrzeugen, Geräten) für die Bauverwaltung und die Baubehörde bis zu 800.000 €; die Durchführung obliegt der Magistratsabteilung 7;
4.2.6. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes im Sinne des Anliegerleistungsgesetzes betreffend Ausstattung von Verkehrsflächen mit einer öffentlichen Straßenbeleuchtung und mit Gehsteigen sowie betreffend Errichtung von Hauptkanälen;
4.2.7. Entscheidungen über Ausnahmen von der Einmündungsverpflichtung gemäß § 34 Abs 3 Bautechnikgesetz;
4.2.8. Zuweisung aller Wohnungen, deren Vergabe der Gemeinde zukommt (ausgenommen Dienst- bzw Hausbesorgerwohnungen und Naturalwohnungen), sofern nicht eine Zuständigkeit gemäß Punkt 0.28. gegeben ist;
4.2.9. Vierteljährliche Mitteilung über erfolgte Zuweisungen aller Wohnungen gemäß Punkt 0.28.;
4.2.10. Genehmigung des Vergabekonzeptes für neugebaute Mietwohnungen;
4.2.11. Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren;
4.2.12. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungskreises des Ausschusses bis zu 100.000 €;
4.2.13. Abschluss und Auflösung von Bestandsverträgen und Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz mit einem Jahresentgelt bzw Entgelt oder Wert bis zu 160.000 €, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß Punkt 0.12. gegeben ist;
4.2.14. Ermäßigung von Tarifen, sofern die Ermäßigung 40% des Tarifes und einen Betrag von 20.000 € jährlich nicht übersteigt;
4.2.15. Vergabe der Hausbesorgerwohnungen;

4.2.16. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 12 Abs 5 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 betreffend die Befreiung von Rechtsträgern von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten;
4.2.17. Einräumung von Dienstbarkeiten.

PLANUNGS-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSS (5)
(„Planungsausschuss")

5.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten des Raumordnungsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates; Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen gemäß Ortsbild-schutzgesetz 1999.
Angelegenheiten der Verkehrsplanung in grundsätzlicher Hinsicht (wie Festlegung verkehrspolitischer Zielsetzungen und Maßnahmen, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumvorsorge, Maßnahmen bezüglich gesamtstädtischer, stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte), sowie alle Maßnahmen, die die Verkehrssituation in der Stadt Salzburg wesentlich betreffen.
Angelegenheiten des Naturschutzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
Fragen des öffentlichen Verkehrs.
Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich
a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen"),
c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).
Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder
c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder
d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder
e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960).

5.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
5.2.1. Angelegenheiten der Verkehrsplanung bezüglich stadtteilbezogener und kleinräumiger Verkehrskonzepte in grundsätzlicher Hinsicht;
5.2.2. städtebauliche Rahmenbedingungen;
5.2.3. Stellungnahme der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes in Verfahren betreffend Erklärung zu geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten;
5.2.4. Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich
a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960),
b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO 1960 („Bewohnerzonen"),
c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO 1960) und
e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);
5.2.5. Anhörung der Stadtgemeinde Salzburg im Sinne der Bestimmungen der StVO 1960 als Gemeinde (§ 94f StVO 1960) bzw Straßenerhalter (§ 98 Abs 1 StVO 1960) bezüglich Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
a) für das gesamte Gebiet der Stadt oder
b) für das Ortsgebiet (§ 2 Abs 1 Z 15 StVO 1960) oder
c) zur Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) oder

d) als Zonenbeschränkung (§ 52 Z 11a StVO 1960) oder
e) zur Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO 1960);
5.2.6. Freigabe von Aufschließungsgebieten und -zonen gemäß § 67 Abs 2 ROG 2009;
5.2.7. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 10 Abs 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen);
5.2.8. Entscheidung über Ansuchen gemäß § 73 Abs 4 ROG 2009;
5.2.9. Bewilligung von Subventionen im Rahmen des Wirkungsbereiches des Ausschusses bis zu 100.000 €.

KONTROLLAUSSCHUSS (6)

6.1. Wirkungskreis:
Angelegenheiten des Kontrollamtes (§ 52 Abs 1 StR).
Widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung gemäß § 20a Abs 4 StR.
Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.

6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
6.2.1. Behandlung von Prüfberichten, die vom Kontrollamt im Auftrag des Bürgermeisters, vom Rechnungshof oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
6.2.2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an das Kontrollamt;
6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten, über im Auftrag des Kontrollausschusses oder von Amts wegen vorgenommene Prüfungen des Kontrollamtes.
Artikel II
(MGO 2007)
Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2022, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, mit Wirksamkeit vom 1.1.2025 wie folgt abgeändert:
In § 8 Abs 3 wird der Betrag von „150.000 €" durch den Betrag von „300.000 €" ersetzt."

Der Berichterstatter bringt für die ÖVP folgenden geänderten Hauptantrag ein:
Der Anhang zur GGO insbesondere hinsichtlich Wertgrenzen und die Abänderung des § 8 MGO 2007 hinsichtlich der Wertgrenze werden nicht abgeändert und bleiben in der derzeit geltenden Fassung bestehen.

Der Berichterstatter stellt zum Amtsbericht der MD/00 vom 12.8.2024 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag der ÖVP.

GR Schmidt stellt für die SPÖ folgenden Gegenantrag:
Laut Amtsvorschlag

Die Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den geänderten Hauptantrag des Berichterstatters:
Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von ÖVP und GR Pleininger

Über den Gegenantrag der SPÖ:
Mehrheitlicher Antrag an den Stadtsenat gegen die Stimmen von ÖVP und GR Pleininger
(Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Daniel Käfer (TOP 2)

07/00/45958/2024/008
Seniorenwohnhäuser der Stadtgemeinde Salzburg -
Miettextilien (Flachwäsche) für die Zeit vom
01.01.2025 bis 31.12.2028; Amtsbericht

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.1. des Anhanges zur GGO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 beschließen:
Bieter 1 wird entsprechend dem Angebot vom 07.08.2024 für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2028 mit der Lieferung diverser Miettextilien (Flachwäsche) für die Seniorenwohnhäuser der Stadtgemeinde Salzburg sowie der Produktionsküche des Bildungscampus Gnigl zum Gesamtpreis von € 612.947,71 inkl. 20 % MWSt. beauftragt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/00 vom 3.9.2024.
Einstimmiger Antrag an den Stadtsenat (Beilage 3)

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 9.20 Uhr

Der Schriftführer:

Die Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 50 Minuten
Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 2

Der Sozialausschuss behandelt im Rahmen der Sitzung gemäß § 29 Abs. 4 StR bzw. § 34 Abs. 2 GGO einen Vorlagebericht im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Darüber wird ein eigenes Protokoll erstellt.